



GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0179-I.2/2014

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/ Mag.
Weichenberger
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

Zu GZ. BMF-090100/0001-III/4/2014

An: e-Recht@bmf.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: **BMF, Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Ermittlung der Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRBG) erlassen und das Nationalbankgesetz 1984 geändert wird; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Im Hinblick auf Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 wird darauf hingewiesen, dass bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs und des Erlassungsdatums vollständig anzuführen sind. Die in den Erläuterungen zu § 3 UDRBG angeführten Verordnungen wären gemäß dem nachfolgenden Vorschlag zu zitieren:

„Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufzeichnungspflichten für Wertpapierfirmen, die Meldung von Geschäften, die Markttransparenz, die Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und bestimmte Begriffe im Sinne dieser Richtlinie, ABI. Nr. L 241 vom 02.09.2006 S. 1“

„Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABI. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 84“

Im Erstzitat der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 werden deswegen ausnahmsweise das Europäische Parlament und der Rat angeführt, weil sie im Wortlaut des Titels der Verordnung explizit genannt werden.

Der guten Ordnung halber darf darüber hinaus auf folgende Aspekte des Gesetzesentwurfes aufmerksam gemacht werden:

- S. 1 des Vorblattes, Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der EU: *„Artikel 2 fällt [...], dient aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben.“*
- S. 2 des Vorblattes, Problemdefinition, 3. Absatz, letzter Satz: *„Um [...] gerecht zu werden, soll der § 37 entsprechend geändert werden.“*
- S. 4 des Vorblattes, 1. Satz: *„Durch das Dreijahresmandat erhält der Rechnungsprüfer die Möglichkeit, sich länger [...]“*
- Erläuterungen zu § 3 UDRBG, letzter Absatz, letzter Satz: *„Jedenfalls besteht die Verpflichtung der OeNB, alles in ihrer Kompetenz Stehende [...]“*
- Erläuterungen zu § 4 UDRBG: *„Diesfalls wurde die SMR [...]“; „Nunmehr wird folglich bestimmt, den letztverfügbaren [...]“*
- Erläuterungen zu § 5 UDRBG: *„[...] erlassen werden, die Bestimmung, dass die Verordnungen nicht vor Inkrafttreten des gegenständlichen Bundesgesetzes erlassen werden dürfen [...]“*
- Erläuterungen zu § 7 UDRBG: *„Das Datum des Inkrafttretens ergibt sich [...]“*
- Entwurf, § 3 Abs. 2 UDRBG: *„[...] Die UDRB ist aus den mit den ausstehenden Nominalen gewichteten Durchschnittsrenditen [...]“*
- Entwurf, § 3 Abs. 4 UDRBG: *„[...] nicht möglich, die UDRB zu berechnen oder zu veröffentlichen, [...]“*
- Entwurf, § 4 UDRBG: *„Sollte an einem [...] festgesetzten Stichtag [...]“*

Wien, am 16. Oktober 2014

Für den Bundesminister:
i.V. Kumin
(elektronisch gefertigt)